## Satzung des Radsportverein Aue e.V.

- 1. Der am 29.11.2009 gegründete Verein führt den Namen Radsportverein Aue e.V. Er ist im Vereinsregister geführt.
- 2. Der Verein mit Sitz in Aue verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Talenten im Radsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung massensportlicher Aktivitäten für alle Mitglieder. Die Organisation eines Wettkampfbetriebes für alle Altersklassen spielt dabei eine entscheidende Rolle.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aue, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden hat.
- 7. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 8. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt (bedarf der Schriftform Kündigungsfrist 3 Monate)
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückständen bei Mitgliedschaftsbeiträgen von mehr als einem Jahr, trotz Mahnung.
- b) wegen erheblicher Verletzungen der Satzung
- c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichem Verhalten.
- 9. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiterer bestehender Ordnungen des Vereins zu halten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Teilnahme an Wettkämpfen kann entsprechend den Erfordernissen ein Beitrag erhoben werden.

- 10. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Wahl und Entlassung des Vorstandes
- c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- d) Genehmigung des Haushaltes
- e) Satzungsänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins

## Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Teilnehmerzahl beschlussfähig. Anträge und Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über weitere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor deren Durchführung beim Vorsitzenden eingegangen sind. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- 11. Alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 12. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter). Die Mitgliederversammlung überträgt einem Vorstandsmitglied das Amt des Schatzmeisters.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt dies sein Stellvertreter.

Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder im Verein sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

- 13. Der Verein schöpft folgende Finanzierungsmöglichkeiten aus:
  - a) Unterstützung durch die Kommune
  - b) eigene Beitragzahlung
  - c) Unterstützung durch Sponsoren

Die Revision erfolgt durch 2 Mitglieder des Vereins, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- 14. Für die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit aller stimmenberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- 15. Haftungsansprüche von Mitgliedern können gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.